

# Gewerkschaft Öffentlicher Dienst Landesvertretung Pensionisten Steiermark

---

## Rundschreiben 03.2013

### **1. Mitglieder: 6.000er-Grenze überschritten**

Der Landesvertretung Pensionisten Steiermark gehören derzeit knapp über 6.000 Mitglieder an, davon 42,66 % Frauen und 57,34 % Männer. Im Jahre 2012 waren 536 Zugänge zu verzeichnen (511 Übertritte in die Pension, 20 Zugänge aus anderen Bundesländern, 4 Beitritte, 1 Zahlungsaktivierung) und 253 Abgänge (135 Todesfälle, 101 Austritte, 14 Abgänge in andere Bundesländer, 2 Zahlungsrückstände, 1 Dienstantritt).

### **2. Pensionsanpassung für Landeslehrer und Landesbedienstete**

Die Pensionsanpassung 2013 (+ 1,8 %) wurde für die Bundes-Pensionisten mit 1. Jänner 2013 umgesetzt, die Pensionisten der Landeslehrer und der Landesbediensteten haben diese Erhöhung erst mit 1. März 2013 - rückwirkend mit 1. Jänner 2013 - erhalten. Warum diese unterschiedliche Auszahlungsweise?

**Grundlagen:** Am 27. November 2012 beschließt der Ministerrat den Anpassungsfaktor für 2013 mit 1,028 (= 2,8 %), dieser wird auf Grund des „Sparpakets 2012“ um einen Prozentpunkt vermindert, d.h., die Pensionen werden um 1,8 % erhöht. Dies wird in der 387. Verordnung im Bundesgesetzblatt vom 27. November 2012 verlautbart. Das Bundeskanzleramt gibt auf Grund des Bundesgesetzblattes am 05. Dezember 2012 eine Durchführungsbestimmung heraus: „Anpassung der Pensionen nach dem Pensionsgesetz 1965 und nach dem Bundestheaterpensionsgesetz für das Jahr 2013“. Nun können die pensionsanweisenden Stellen handeln. Für die Bundes-Pensionisten klappt dies reibungslos.

a) **Landeslehrer:** Die Ruhebezüge der Landeslehrer werden ebenfalls nach dem Pensionsgesetz (PG 1965) geregelt, aber im Wege des Landes ausbezahlt. Der Landesschulrat muss der Landesbuchhaltung einen Auftrag erteilen, die Pensionsanpassung umzusetzen. Bei Eintreffen des BKA-Schreibens am 05. Dezember 2012 hätte die Auszahlung im Idealfall mit Jänner erfolgen können, sonst (Weihnachtsfeiertage, EDV-Eingabetermine) mit Februar 2013. Der Landesschulrat für Steiermark verantwortet sich aber damit, das BKA-Schreiben nicht erhalten zu haben, wie Anrufe am 1. Februar 2013 durch die Landesleitung Pensionisten ergaben. Auf Grund unseres Protestes und zahlloser Anrufe durch Betroffene hat der Landesschulrat Steiermark erst jetzt recherchiert und am 08. Februar 2013 die Landesbuchhaltung angewiesen, die Erhöhung der Pensionen umzusetzen.

b) **Landesbedienstete:** Die Pensionen der Landesbediensteten werden durch das Steiermärkische Pensionsgesetz 2009 im § 43 geregelt. Am 27. Juli 2011 wurde der Landtags-Beschluss gefasst, die Ruhe- und Versorgungsbezüge im Kalenderjahr 2012 nicht zu erhöhen. Erst am 22. Jänner 2013 beschloss der Landtag die gleichen Regelungen, die für die Jahre 2013 und 2014 für die Bundes-Pensionisten gelten, d.h., für das Jahr 2013 erfolgt eine Erhöhung um 1,8 %. Somit wird eine Auszahlung erst im März 2013 möglich.

Die Landesleitung Pensionisten Steiermark wird diese nicht zu akzeptierenden „Verzögerungen“ zum Anlass nehmen, die betreffenden zuständigen Stellen sofort nach Verlautbarung des Anpassungsfaktors für 2014 zu kontaktieren, um eine umgehende Auszahlung der Erhöhungen zu erreichen.

### **3. Information über steuerliche Verbesserungen und Hilfestellung dazu**

Ab 2012 ist vor allem für PensionistInnen mit einem geringen Monatsbezug bei der Besteuerung eine kleine Verbesserung eingetreten und zusätzlich wollen wir auf einen Umstand bzw. auf die Möglichkeit aufmerksam machen, im Rahmen der Geltendmachung von Krankheitskosten bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen einen zusätzlichen Steuervorteil zu erwirken.

#### **Alleinverdienerabsetzbetrag**

Dieser wird nur gewährt, wenn der (Ehe)Partner über Jahreseinkünfte von nicht mehr als € 6.000,- verfügt **und** für mindestens ein Kind Familienbeihilfe bezogen wird.

#### **Pensionistenabsetzbetrag**

Dieser Betrag wird von der tarifmäßigen Steuer abgezogen und beträgt max. **€ 400,-** bis zu einer steuerpflichtigen Pensionshöhe von € 17.000,-. Bis zu einer Pensionshöhe von € 25.000,- wird er stufenweise auf Null verringert.

#### **Erhöhter Pensionistenabsetzbetrag**

Die Rechtslage wurde per 1.1.2013 verbessert. Daher kommen auch Alleinverdiener-Pensionisten mit Pensionsbezügen zwischen € 19.930 und € 25.000 jährlich zumindest zum Teil in den Genuss des erhöhten Pensionistenabsetzbetrages. Siehe Rundschreiben 03a!

#### **Zusätzliche Steuervorteile**

Unabhängig von der Höhe der Eigenpension können **für** den Ehepartner unter folgenden Voraussetzungen Sonderausgaben (Versicherungen, Kreditrückzahlungen) und eine außergewöhnliche Belastung geltend gemacht werden:

Unter der Annahme, dass keine Familienbeihilfe für ein Kind bezogen wird, sind zu berücksichtigen:

Sonderausgaben (auch für Ehepartner)	
Pensionshöhe des Partners bis € 6.000,-	€ 5.840,-
Außergewöhnliche Belastung (bei Behinderung)	
Pensionshöhe des Partners bis € 6.000,-	volle Anerkennung

#### **Steuerliche Berücksichtigung von Krankheitskosten**

Im Allgemeinen können Krankheitskosten (Arztbesuche, Selbstbehalte, Kur- und Rehabkosten, Vorsorgeaufwendungen, Rezeptgebühren etc.) als außergewöhnliche Belastung geltend gemacht werden. Sie vermindern die Steuerbemessungsgrundlage. Allerdings werden diese Ausgaben um den einkommensabhängigen Selbstbehalt, die sogenannte zumutbare Mehrbelastung, vermindert und sind damit betragsmäßig nicht voll wirksam.

Unter folgenden Voraussetzungen wird jedoch **kein** Selbstbehalt abgezogen: In einer amtlichen Bescheinigung ist ein bestehendes **körperliches** oder **geistiges Gebrechen** mit einer Erwerbsminderung von mindestens **25 %** bescheinigt.

Bis zum Jahre 2004 wurde eine ärztliche Feststellung der Behinderung durch das Magistrat bzw. durch die Bezirksverwaltungsbehörde vorgenommen. Ab 2005 erfolgt die Beurteilung ausschließlich durch das Bundessozialamt (8021 Graz, Babenbergerstr.).

### **Erfordernis**

Antragsformular, Beilage der Krankengeschichte (Befunde etc.), Passfoto. Bei Erfüllen der notwendigen Voraussetzungen wird ein Behindertenpass (orange Farbe) ausgestellt.

### **Was kann berücksichtigt werden?**

Jedwede Beeinträchtigung des Bewegungsapparates (Gliedermaßen, Hüfte, Amputationen, Fehlstellungen etc.), Funktionsstörungen bestimmter Organe (Herz, Niere, Bauchspeicheldrüse, Unverträglichkeit bestimmter Nahrungsmittel), die eine Einhaltung spezieller Diätverpflegung erfordern.

Das gesundheitliche Leiden wird durch einen vom Arzt festgesetzten Prozentsatz im Bescheid zum Ausdruck gebracht, wobei Einzelkriterien zusammengerechnet werden können und somit zu einem höheren Anerkennungsprozentsatz führen können.

### **Wie wirkt sich nun diese Feststellung steuerlich aus?**

Je nach dem Grad der Behinderung wird von der Jahresbemessungsgrundlage ein Betrag von € 75,- bis € 726,- abgezogen. **Zusätzlich** können folgende Aufwendungen in voller Höhe abgezogen werden:

**Diätverpflegung:** Pauschalsätze von mtl. € 42,- bis € 70,- für Herz-, Magen-, Nieren-, Zuckerdiät, Zöliakie.

**Rezeptgebühren:** Selbstbehaltskosten, Heil- und Hilfsmittel (Kostenaufstellung bei der Apotheke holen).

**Spitalaufenthalte, Kurkosten:** Zuzahlungen (nicht aber Verpflegungseigenanteil), Rollstuhlkauf, Wohnungsumbau etc.

**Gehbehinderung:** bei einem festgestellten Behinderungsgrad von mindestens **50 %** gibt es einen zusätzlichen Monatsfreibetrag von **€ 190,-**. Voraussetzung ist jedoch die Unzumutbarkeit der Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels (= Gehweg zum Verkehrsmittel über 300 m, bzw. Stockstütze erforderlich). Zusätzliche Vorteile ergeben sich durch die Parkbescheinigung gem. § 29 b STVO, Wegfall der Kraftfahrzeugsteuer.

### **Wie komme ich nun zu meinem Geld?**

Da die Ausgaben im Allgemeinen erst nach Jahresabschluss feststehen, wird im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung die entsprechende Berücksichtigung erfolgen.

Der Antrag wird mit dem Formular „L1“ gestellt. Soweit bereits eine Berechnung durch das Finanzamt erfolgt ist, kann im Regelfall ein Wiederaufnahmeantrag gestellt werden. Eine diesbezügliche Beratung wird durch unser Landesleitungsbüro gerne vorgenommen werden. Belege müssen nicht beigelegt werden, bei einem Erstantrag im Zusammenhang mit einer Behinderung ist jedoch eine Fotokopie des Behindertenpasses beizulegen.

(Text: Johann Rotschädl)